

Tanzclub Blau-Gold Langen e. V.

Satzung

Präambel

Jede Bezeichnung vom Ämtern bzw. Personen ist geschlechtsneutral gemeint, sofern nicht ausdrücklich auf eine Unterscheidung hingewiesen wird.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzclub Blau-Gold Langen e. V. und hat seinen Sitz in Langen / Hessen.
Er wurde am 10. September 1956 gegründet und am 15. Mai 1957 beim Amtsgericht in Langen in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Mitgliedschaft

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) Förderung und Pflege des Gesellschaftstanz (Breitensport) und des Tanzsports in den Bereichen Turniertanz und Formationstanz.
 - b) Die Förderung von Jugendlichen im Tanzsport.
2. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Hessischen Tanzsportverbandes e.V. (HTV),
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e. V. (DTV), Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund e. V. (DOSB),
 - c) Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH).

Der Verein kann darüber hinaus Mitglied in anderen Verbänden und Vereinen werden, soweit diese Mitgliedschaft den Zweck des Vereins fördert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a.) Aktive Mitglieder,
diese sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins wahrnehmen wollen.

b.) Sonstige Mitglieder
diese sind Mitglieder, die nur das freie Training nicht aber das Gruppentraining oder sonstige Trainingsangebote des Vereins wahrnehmen.

c.) Passive Mitglieder,
diese sind Mitglieder, die das Trainingsangebot des Vereins nicht wahrnehmen.

d.) Ehrenmitglieder

Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr werden als Jugendmitglieder geführt.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber haften und sich in dem Antragsformular entsprechend zu verpflichten haben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3. Ein Ehrenmitglied kann vom Vorstand oder durch Antrag eines Mitglieds vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss schriftlich und rechtzeitig vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorsitzenden nach der Zustimmung durch eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet:

a.) durch Tod

b.) durch Austritt

c.) durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Schluss jedes Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist erfolgen, maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist eigenhändig zu unterschreiben.

5. Wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereines schädigt, seinen Interessen oder Anordnungen des Vorstands zuwiderhandelt oder gegen die Satzung verstößt, so kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied einschreiten.

Der Vorstand kann:

a.) gegen das betreffende Mitglied einen Verweis aussprechen

b.) ein Verbot zur Teilnahme an Turnieren aussprechen

c.) das Mitglied aus dem Verein ausschließen.

Welche Maßnahme jeweils zu ergreifen ist, entscheidet der Vorstand.

6. Die Entscheidungen des Vorstands nach § 4, Absatz 5 sind endgültig.

Ein auf Grund eines Vorstandsbeschlusses nach § 4, Absatz 5 ausgeschiedenes Mitglied kann nach seinem Ausscheiden keine Ansprüche auf Auszahlungen aus dem Vereinsvermögen stellen. Das Gleiche trifft für einen freiwilligen Austritt nach § 4, Absatz 4b dieser Satzung zu.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge und Gebühren entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

2. Mitgliedsbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

3. Mitglieder, die ihren eingegangenen Verpflichtungen länger als ein Vierteljahr trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, verlieren durch Beschluss des Vorstands ihre Mitgliedschaft. Ihre Zahlungsverpflichtungen für rückständige Beiträge werden durch die Streichung aus der Mitgliederliste nicht aufgehoben.
4. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 6 Ordnungen

Für die Vereinsmitglieder gelten außer dieser Satzung folgende Ordnungen, ohne Bestandteil dieser Satzung zu sein:

- a) Turnier- und Sportordnung des DTV
- b) Verbandsgerichtsordnung des DTV, soweit diese für Einzelmitglieder anwendbar ist
- c) Nur für Jugendmitglieder: Die Jugendordnung des DTV.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ausschließlich ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - f) Auflösung des Vereins
 - g) Erlass von Ordnungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
2. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf den schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gestellten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins.
5. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe von Tag, Stunde und Ort der Sitzung, Antragsfrist sowie Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist

auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Kandidiert der Versammlungsleiter für einen Posten im Vorstand, wird für die Dauer der Durchführung dieser Wahl durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Wahlleiter bestimmt. Nach der Wahl übernimmt der neu gewählte Vorsitzende die Versammlungsleitung.
7. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn es sich um Abstimmungen zu Satzung, Beiträgen oder zur Auflösung des Vereins handelt.

Die aktiven Mitglieder, sonstigen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind immer stimmberechtigt und dürfen für Vorstandsposten kandidieren.

Das Stimmrecht für ein Mitglied unter 18 Jahren kann auf einfachen Antrag ein gesetzlicher Vertreter wahrnehmen. Der Antrag ist vor Versammlungsbeginn zu stellen. Die Zustimmung gilt in diesem Fall als erteilt.

Weitere Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich geheim. Abstimmungen durch Handzeichen sind zulässig, falls dies einstimmig von den jeweils Stimmberechtigten beschlossen wird.
9. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) zwei Beisitzern
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.

3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands erforderlich und ausreichend.
4. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, denen jederzeit Einblick in die Bücher und in die Kasse zusteht. Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht unmittelbar wiedergewählt werden. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so wird bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der der Vorstand durch Neuwahl ergänzt wird, ein Vereinsmitglied mit der Wahrung des Geschäfts des Ausgeschiedenen vom Vorstand beauftragt.

§ 10 Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Jugendmitglieder des Vereins.
2. Innerhalb der ersten drei Monate jedes Kalenderjahres, in jedem Fall aber vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Jugendmitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet, ersatzweise durch den Vorsitzenden.
4. Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der Mitglied des Vereins sein muss, und den Jugendausschuss, der aus bis zu zwei weiblichen und bis zu zwei männlichen Mitgliedern besteht und unter der Leitung des Jugendwarts tagt. Die Wahlen des Jugendwarts und des Jugendausschusses bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Jugendwart und die Mitglieder des Jugendausschusses nehmen die Vereinswünsche der Jugendmitglieder entgegen und unterstützen den Vorstand bei der Führung der Jugendabteilung des Vereins.
6. Der Jugendwart ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des HTV.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist es notwendig und ausreichend, dass 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind und 2/3 aller vertretenen Stimmen für die Auflösung abgegeben werden.
2. Für den Fall, dass nicht 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist. Diese Auflösungsversammlung kann vom Vorsitzenden sofort form- und fristlos einberufen werden und sofort stattfinden.
3. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die Beteiligung am Vereinsleben so gering ist, dass die laufenden Ausgaben nicht mehr bestritten werden können. Das im Fall der Auflösung vorhandene Vermögen wird der Stadt Langen zu sportfördernden Zwecken zur Verfügung gestellt.